

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Soweit in den Vertragsbedingungen nicht anders geregelt, gelten die Grundversorgungsverordnung und die Ergänzenden Bedingungen.

1. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 11 bis 13 Strom GVV)

Die Ablesung der Messabrechnungen und die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen.

Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen.

Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von den Stadtwerken monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

- Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Vertragskontonummer),
 - die Zählernummer,
 - falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- Die Stadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder von seinem Messdienstleister abgelesen. Der abgelesene Zählerstand ist den Stadtwerken in Textform unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen.
- Die Übersendung der unterjährigen Abrechnung erfolgt durch die Stadtwerke per Post. Die durch die Erstellung und Versendung der entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen

2. Zahlungsweisen (§ 16 Strom GVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Bareinzahlungen
- Banküberweisung
- Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats zu leisten.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§17, 19 StromGVV)

Die Kosten werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in Rechnung gestellt.

4. Netzbetreiber

Der örtliche Netzbetreiber ist die:
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH
Südstr. 3
31812 Bad Pyrmont
Amtsgericht Hannover HRB 101982

5. Streitbeilegungsverfahren und Verbraucherschutz

Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens Verbraucherbeschwerden, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §11a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH/Südstraße 3/31812 Bad Pyrmont/ 05281-9150/info@stw-bp.de.

Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle : Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030/2757240-0, Mo. - Di. 14:00 - 16:00 Uhr, Mi. - Do. 10:00 - 12:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucher-service der Bundesnetzagentur Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Juni 2015 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

-Stand 01.06.2015-

Mahnkosten pro Mahnschreiben	4,00 €
Zahlungseinzug durch Beauftragten	23,00 €
Unterbrechung der Versorgung	46,00 €
Wiederherstellung der Versorgung	46,00 €
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch	
Inkl. Versand pro Rechnung	22,00 €
Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch	3,00 €
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen beinhalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer von der aktuellen Mehrwertsteuer.